

Gemeindeverband für den
Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee (Gemeindeverband) beschliesst gestützt auf Art. 16 Bst. d des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee das folgende Bestattungs- und Friedhofsreglement:

I. Organisation und Grundsätze

Aufgabe

Art. 1

¹ Der Gemeindeverband erfüllt die kommunalen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens im Begräbnisbezirk (umfassend die Gemeinden Berken, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil und Niederönz) auf Grundlage der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV), des kantonalen Polizeigesetzes (PolG), der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV) sowie des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes.

² Er hat keine Zuständigkeiten bei Fund einer Leiche.

Organisation

Art. 2

¹ Die Friedhofkommission führt die Geschäfte, sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und hat, im Rahmen dieses Reglements, selbständige Entscheidungsbefugnisse. Sie ist Aufsichtsorgan über den Sekretär, das Bestattungsamt, den Friedhofgärtner, den Totengräber, den Grabsteinbegutachter und allfällige weitere Funktionäre.

² Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten der Friedhofkommission aus. Rechte und Pflichten der Funktionäre sind in einem Pflichtenheft oder vertraglich durch die Friedhofkommission zu regeln.

³ Zur Erledigung besonderer Aufgaben können geeignete Fachpersonen beigezogen werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 3

¹ Die Aufgaben des Bestattungsamts, des Friedhofgärtners, des Totengräbers und des Grabsteinbegutachters gemäss diesem Reglement können durch Werkvertrag bzw. Auftrag gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) auf Dritte übertragen werden.

² Für den Abschluss der entsprechenden Verträge ist die Friedhofkommission zuständig. Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten der Delegiertenversammlung gemäss dem Organisationsreglement.

³ Den beauftragten Dritten kommt im Rahmen dieses Reglement selbständige Entscheidungsbefugnis zu, soweit dies vertraglich nicht anders geregelt wurde. Ihre Entscheidungen sind bei der Friedhofkommission anfechtbar (Art. 46).

Bestattung auf dem Friedhof Herzogenbuchsee

Art. 4

¹ Der Friedhof in Herzogenbuchsee ist der ordentliche Bestattungsort für alle verstorbenen Personen mit letztem Wohnsitz im Begräbnisbezirk, ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit.

² Tot geborene Kinder können auf dem Friedhof in Herzogenbuchsee bestattet werden (Engelsgrab), wenn ein Elternteil seinen Wohnsitz im Begräbnisbezirk hat. Eine Totgeburt liegt vor, wenn ein Kind ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt, unabhängig von Gewicht und Gestationsalter. Bei Totgeburten gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss, sofern und soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

³ Mit Bewilligung des Präsidenten der Friedhofkommission können auch verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Begräbnisbezirks auf dem Friedhof in Herzogenbuchsee bestattet werden, wenn sie früher während längerer Zeit ihren Lebensmittelpunkt im Begräbnisbezirk hatten oder in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Einwohnern standen. Es gelten besondere Gebührenansätze (siehe Tarif in Anhang 1).

⁴ Den Personen mit letztem Wohnsitz im Begräbnisbezirk gleichgestellt sind Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Begräbnisbezirk mit auswärtigem Wohnsitz.

Schickliches Begräbnis

Art. 5

¹ Jede verstorbene Person mit letztem Wohnsitz im Begräbnisbezirk hat Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, namentlich auch dann, wenn sie vermögenslos gestorben ist und keine Angehörigen hat.

² Können die Kosten weder aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt noch von Angehörigen beglichen werden, so sind sie vom Gemeindeverband für den Begräbnisbezirk und der Wohnsitzgemeinde je hälftig zu tragen.

II.

Bestattung

Anzeige des Todesfalls, Todeseintragungsbescheinigung

Art. 6

¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls sowie das Vorgehen bei Leichenfund richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung sowie den gestützt darauf erlassenen kantonalen Ausführungsbestimmungen.

² Das zuständige Zivilstandsamt stellt nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Bescheinigung über die Anmeldung des Todesfalles (Todeseintragungsbescheinigung) aus.

Bestattungsbewilligung

Art. 7

¹ Nach Vorliegen der Todeseintragungsbescheinigung des zuständigen Zivilstandsamts stellt das Bestattungsamt die Bestattungsbewilligung aus.

² Die Bestattungsbewilligung ist ohne Verzug dem Totengräber vorzulegen. Ohne Bewilligung des Bestattungsamts darf der Totengräber keine Bestattung oder Urnenbeisetzung vornehmen.

³ Über die erteilten Bewilligungen führt das Bestattungsamt eine Kontrolle.

Aufbahrung

Art. 8

Alle Leichen sind innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Das Bestattungsamt kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

Sarg

Art. 9

¹ Die Beschaffenheit des Sarges richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

³ Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Ein früheres Schliessen des Sarges ist nur zulässig, wenn eine Legalinspektion vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Bestattungszeiten	Art. 10 ¹ Die Bestattungszeiten werden durch die Friedhofkommission festgesetzt. ² An Samstagen, Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Der Präsident der Friedhofkommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen. ³ Der früheste Bestattungszeitpunkt richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.
Kirchliche Trauerfeier	Art. 11 ¹ Die Anordnung und Ausgestaltung der kirchlichen Trauerfeier ist Sache der Angehörigen. ² Die Form der Abdankung richtet sich nach den geltenden Vorschriften der Landeskirche, der Kirchgemeinden und der konfessionellen Ordnung.
Schliessung des Grabes	Art. 12 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen. ² Der Totengräber führt eine Bestattungskontrolle. Sie enthält die Personalien des Verstorbenen.
Ansteckungsgefährliche Leichen	Art. 13 Bei ansteckungsgefährlichen Leichen sind die eidgenössischen und kantonalen epidemienrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Sie gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.
III.	Gräberkategorien
Friedhofeinteilung	Art. 14 ¹ Die Felder des Friedhofes für Erdbestattungen und Beisetzungen der Urne bzw. der Asche sind eingeteilt in: • Erdbestattungsgräber • Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre • Urnenreihengräber • Familiengräber • Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung) • Gemeinschaftsgrab (Erdbestattung) • Engelsgrab • Waldurne (Urnenbeisetzung) • Themengräber (Urnenbeisetzung) ² In den Reihengräber-Abteilungen müssen die Bestattungen bzw. die Beisetzungen in regelmässiger Reihenfolge vorgenommen werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 15

Mit Bewilligung des Bestattungsamts dürfen auf Erdbestattungsgräbern und auf Familiengräbern eine unbestimmte Anzahl Urnen beigesetzt werden. Auf Urnengräbern dürfen nur zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabruhe wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

Engelsgrab

Art. 16

¹ Das Engelsgrab dient als Grabstätte von Tot- und Fehlgeburten. Diese sollen erdbestattet oder als Asche beigesetzt werden können.

² Die Beisetzung im Engelsgrab kann anonym oder mit Eintragung eines Namens auf einem beim Engelsgrab stehende Flusstein erfolgen. Der Anspruch auf Nennung auf dem Flusstein entspricht maximal der Dauer der Grabruhe und wird durch den verfügbaren Platz bestimmt.

³ Die Beisetzung erfolgt auf schriftlich erklärten Wunsch eines Elternteils.

⁴ Die Ausschmückung und der Unterhalt des Engelsgrabs ist Sache des Gemeindeverbandes.

Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)

Art. 17

¹ Für die Beisetzung der Urne bzw. der Asche von Kremierten besteht eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache des Gemeindeverbandes ist.

² Die Beisetzung der Aschenurne ins Gemeinschaftsgrab nach Absatz 1 erfolgt

- auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind, wobei diesfalls die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation erfolgt.

³ Eine Beisetzung der Aschenurne im Gemeinschaftsgrab kann anonym oder mit Eintragung von einem Vornamen und einem Nachnamen in einen im Friedhof stehenden Naturstein erfolgen. Der Anspruch auf Nennung auf dem Naturstein entspricht maximal der Dauer der Grabruhe und wird durch den verfügbaren Platz bestimmt. Die Beschriftung ist möglich für Personen, die ab dem 1. Januar 2015 im Gemeinschaftsgrab beigesetzt worden sind.

⁴ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Gemeinschaftsgrab (Erdbestattung)

Art. 17a

¹ Für die Erdbestattung besteht ein Bestattungsfeld, dessen Ausschmückung und Unterhalt Sache des Gemeindeverbandes ist. Auf dem Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen sind weder individuelle Grabgestaltungen noch Grabmäler möglich.

² Die Erdbestattung im Gemeinschaftsgrab nach Absatz 1 erfolgt

- auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen;
- wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind und aufgrund der Umstände (insbesondere bei entsprechender Religionszugehörigkeit) angenommen werden muss, dass eine Kremation nicht gewünscht ist.

³ Eine Erdbestattung im Gemeinschaftsgrab kann anonym oder mit Eintragung von einem Vornamen und einem Nachnamen in einen im Friedhof stehenden Naturstein erfolgen. Der Anspruch auf Nennung auf dem Naturstein entspricht maximal der Dauer der Grabruhe und wird durch den verfügbaren Platz bestimmt.

⁴ Für Erdbestattungen im Gemeinschaftsgrab gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen zur Gestaltung des Grabes, zu den Grabmälern und zu den Massen des Grabes, die gleichen Vorgaben wie für andere Erdbestattungen. Namentlich finden die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung Anwendung.

⁴ Die Friedhofsverwaltung führt einen Plan und ein Verzeichnis über die auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgten Erdbestattungen. Exhumierungen erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Familiengrab

Art. 18

¹ Auf einem Familiengrab dürfen beigesetzt werden:

- auf einem einfachen Grab: eine Erdbestattung
- auf einem doppelten Grab: zwei Erdbestattungen

² Die Ruhedauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird, verlängert werden. Über die Verlängerungsdauer und -gebühr befindet die Friedhofkommission.

³ Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Gebühren.

⁴ In den letzten 20 Jahren (inkl. allfällige Verlängerungen) vor Ablauf der Ruhedauer für Familiengräber dürfen auf einem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

⁵ Über die Familiengräber führt der Sekretär eine Kontrolle.

Waldurne und Themengräber

Art. 18a

¹ Die Beisetzung der Urne bzw. der Asche kann, auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen, auch auf einem von der Friedhofkommission bezeichneten, themenbezogene Bestattungsfeld (Waldurne oder Themengräber) erfolgen. Es sind dort weder individuelle Grabgestaltungen noch Grabmäler möglich.

² Waldurne bezeichnet die Beisetzung der Urne bzw. der Asche in einem auf dem Friedhofgelände angelegten Wald (Baumgruppe).

³ Themengrab bezeichnet die Beisetzung der Urne bzw. der Asche auf einem Bestattungsfeld mit Themenbepflanzung.

⁴ Eine Beisetzung als Waldurne oder im Themengrab kann anonym oder mit Eintragung von einem Vornamen, einem Nachnamen sowie des Geburts- und Todesjahres auf einer Stein Stele erfolgen. Die Friedhofkommission bestimmt die Beschriftung innerhalb des Bestattungsfeldes. Der Anspruch auf Nennung entspricht maximal der Dauer der Grabruhe und wird durch den verfügbaren Platz bestimmt.

⁵ Für das Ablegen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern oder ähnlichem wird eine gesonderte Fläche zur Verfügung gestellt.

⁶ Die einmal übergebene Asche kann bei einer Waldurne und einem Themengrab nicht mehr entnommen werden.

Erstellen und Masse der Gräber

Art. 19

¹ Die Gräber werden vom Totengräber rechtzeitig ausgehoben.

² Die Tiefe der Grabfelder richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Bestattungsverordnung.

³ Die Masse der Grabfelder (Länge x Breite) betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| • Erdbestattungsgräber | 190 x 70 cm |
| • Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre | 150 x 70 cm |
| • Urnenreihengräber | gemäss der Bentonumrandung |
| • Familiengräber | |
| o einfaches Grab | 180 x 100 cm |
| o doppeltes Grab | 200 x 180 cm |

³ Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, ist der Totengräber rechtzeitig zu benachrichtigen.

⁴ Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern soll 40 cm und zwischen den Gräberreihen mindestens 60 cm betragen.

⁵ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

IV.

Grabruhe, Umbestattung

Grabruhe

Art. 20

¹ Die Grabruhe dauert mindestens 20 Jahre. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts und abweichende Spezialbestimmungen dieses Reglements.

² Der Gemeindeverband publiziert die Aufhebung von Gräbern mindestens zwei Monate vorher im amtlichen Anzeiger.

³ Die Angehörigen können Grabmäler und Grabschmuck bis zur Durchführung der Aufhebung für sich beanspruchen. Über die nicht beanspruchten Gegenstände verfügt der Friedhofgärtner. Entschädigungen werden keine geleistet.

Umbestattung

Art. 21

Wird von den Angehörigen die Ausgrabung und die Wiederbestattung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer verlangt, so haben die Gesuchsteller, neben den Kosten für den Totengräber, die entsprechenden Gebühren für Familiengräber zu entrichten.

Exhumierung

Art. 22

Exhumierungen erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

V.

Friedhofordnung

Zuständigkeit

Art. 23

Die Aufsicht über den Friedhof ist der Friedhofkommission und dem Friedhofgärtner übertragen.

Besuchsordnung

Art. 24

¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich. Die Friedhofkommission kann Besuchszeiten festlegen.

² Kinder ohne Begleitung Erwachsener dürfen sich nur zur Erledigung von Aufträgen (Grabpflege) oder zum Besuch von Gräbern in die Friedhofanlage begeben.

³ Fahrräder und Motorfahrzeuge sind auf den Parkplätzen abzustellen. Hunde sind an der Leine zu führen.

⁴ Störungen der Friedhofruhe und der Trauerfeiern sind zu vermeiden. Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen auf dem Friedhof, das Pflücken von Blumen, Wegnehmen von Pflanzen von den Gräbern und Anlagen sowie jegliche Beschädigung und Verunreinigung sind untersagt.

Gestaltung des Friedhofs

Art. 25

Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes fällt in die Zuständigkeit der Friedhofskommission.

Randbepflanzung

Art. 26

Alle Reihengräber werden vom Friedhofgärtner einheitlich mit Trittplatten und Pflanzen eingefasst. Der Friedhofgärtner besorgt auch das Zurückschneiden der Pflanzen.

Grabschmuck

Art. 27

Grabschmuck ist höchstens in folgenden Ausmassen (Länge x Breite) gestattet:

- | | | |
|--|------------------------------|----------|
| • Erdbestattungsgräber | 110 -120 | x 50 cm |
| • Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre | 70 – 80 | x 50 cm |
| • Urnenreihengräber | innerhalb der Betonumrandung | |
| • Familiengräber | | |
| - einfaches Grab | 100 | x 180 cm |
| - doppeltes Grab | 200 | x 180 cm |

Hinter dem Grabstein dürfen keine Pflanzen/Gehölze gepflanzt werden.

Unterhalt der Gräber

Art. 28

¹ Die Angehörigen erhalten Grabmal und Grab in gutem Zustand. Sie besorgen die Pflege und das Anpflanzen des Grabes selber.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes durch einen Gärtner besorgt werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Gärtner direkt und auf eigene Rechnung zu schliessen.

³ Die Grabanpflanzung kann vertraglich gegen Entgelt dem Gemeindeverband übertragen werden. Bei Aufhebung des Grabes erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Entgelts, soweit dies vertraglich nicht vorgesehen ist.

⁴ Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Abfälle/Giesskannen

Art. 29

¹ Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu legen.

² Die zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen.

Anpflanzung/ Gesamtbild

Art. 30

¹ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören sowie das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern sind untersagt.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

³ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie beschädigte oder unpassende Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

VI.

Grabmäler im Besonderen

Grabkreuz

Art. 31

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitlich beschriftetes Grabkreuz.

² Lehnen die Angehörigen des Verstorbenen aus religiösen Gründen ein Grabkreuz ab, so können diese bis zum Aufstellen des Grabmales eine dezente andere Beschriftung des Grabes beantragen. Über das Gesuch entscheidet der Grabsteinbegutachter. Die Kosten für die Beschriftung gehen zulasten der Angehörigen.

Allgemeine Grundsätze

Art. 32

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Die Gestaltung der Grabmale ist weitgehend freigestellt. Sie müssen sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen, indem sie die einfachen Gestaltungsregeln erfüllen, die Gefühle Anderer nicht verletzen und Andersdenkende nicht beleidigen.

³ Es gilt der Grundsatz: Ein schmales Grabmal soll hoch sein, ein niedriges Grabmal darf breit sein

Bewilligungspflicht

Art. 33

¹ Für jedes Grabmal ist dem Grabsteinbegutachter vorgängig der Errichtung ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung, Masse, die Art der Beschriftung Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die Gesuchsformulare werden von dem Grabsteinbegutachter kostenlos abgegeben.

² Grabmäler, welche der Eingabe und den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten des Auftraggebers entfernt.

Werkstoffe

Art. 34

¹ In der Regel sind Grabmale aus Stein, haltbarem Holz oder Metall. Grabmale aus anderen Materialien sind im Prinzip möglich, müssen aber die Gestaltungsregeln einhalten, sowie materialgerecht bearbeitet sein und in Verarbeitung und guter Haltbarkeit den Erwartungen an ein Grabmal entsprechen.

² Das Polieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht erlaubt. Farbige Granite und Serpentine dürfen nur bis Korn 400 geschliffen werden. (Seidenglanz)

³ Grablaterne und ein Weihwassergefäß sind grundsätzlich auf einem Grab erlaubt, müssen aber innerhalb der Grabfläche fest im Boden verankert sein.

⁴ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Weitere Angaben sind nicht statthaft.

⁵ Aufgesetzte Schriften müssen aus einem witterungsbeständigen Material hergestellt werden. Maschinell gravierte Text- oder Bildplatten aus Metall dürfen auf Grabsteinen nicht montiert werden. Gravierte Schriften sollten mit einer dezenten, dem Farbton des Grabmals angepasster Farbe gefasst werden.

⁶ Fotografien, die sich gestalterisch in das Grabmal einfügen, sind bis zu einer Grösse von maximal 8 cm x 10 cm zulässig

⁷ Mit Pantograph maschinell gefräste Schriften im Stein sind nicht erlaubt.

Masse

Art. 35

¹ Die einzelnen Dimensionen der Grabmale in Höhe und Breite sind frei wählbar, müssen sich aber innerhalb einem der Bestattungsart festgesetzten Raster bewegen.

² Skulpturen in künstlerisch freier Form und Kreuze werden individuell begutachtet. Grundsätzlich darf die maximale Länge nicht mehr als 80 % der Grablänge, die maximale Breite nicht mehr als 80 % der Grabbreite betragen.

1. Diagramm für Reihengräber Erdbestattung.

Grabfläche 190 x 70 cm

Minimale Dicke 14 cm
 Maximale Höhe 110 cm
 Maximale Breite 55 cm

Alle Masse, auch die Zwischenmasse innerhalb des Diagramms sind möglich.

Diagramm gemäss Anhang 2

Liegeplatten

minimale Dicke 10 cm.
 maximale Tiefe 70 cm
 Maximale Breite 50 cm

2. Diagramm für Kindergräber Erdbestattung.

Grabfläche 150 cm x 70 cm

Minimale Dicke 12 cm
 Maximale Höhe 75 cm
 Maximale Breite 40 cm

Alle Masse, auch Zwischenmasse innerhalb des Diagramms sind möglich.

Diagramm gemäss Anhang 3

Liegeplatten

minimale Dicke 10 cm.
 maximale Tiefe 40 cm
 Maximale Breite 35 cm

3. Höchstmasse für Urnengräber

Grabfläche gemäss Betonumrandung

Minimale Dicke 14 cm
 Maximale Höhe 90 cm
 Maximale Breite 50 cm

Diagramm gemäss Anhang 4

Liegeplatten

minimale Dicke 10 cm.
 maximale Tiefe 40 cm
 Maximale Breite 50 cm

4. Familiengräber

Grabfläche beim einfachen Grab: 180 cm x 100 cm

Grabfläche beim doppelten Grab: 200 cm x 180 cm

Hier besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

- stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.):

Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
- stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:

Höhe maximal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
- stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:

Höhe maximal	130 cm
Breite maximal	80 cm
Dicke minimal	20 cm
- Liegeplatten:

Tiefe maximal	70 cm
Breite maximal	115 cm
Dicke minimal	15 cm

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Ausnahmebestimmungen

Art. 36

¹Entspricht der Entwurf für ein Grabmal nicht den vorliegenden Richtlinien, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung, sofern eine Gestaltungsabsicht spürbar ist und ansonsten alle Kriterien an Pietät und Ästhetik erfüllt sind.

²Die Friedhofskommission entscheidet endgültig. Sie kann zur Beurteilung eine Fachperson mit beratender Stimme beiziehen. Die Kosten der Expertise gehen zu Lasten des Erstellers.

Einfassungen

Art. 37

¹Alle Reihenerdbestattungsgräber werden vom Gemeindeverband mit einer immergrünen Fassung versehen.

²Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Für Familiengräber (Privatgräber), welche in Lücken der bestehenden Grabreihen errichtet werden, sind Grabeinfassungen mit Naturstein gestattet.

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Art. 38

¹ Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Bei den Erdbestattungsgräbern besteht ein Streifenfundament ca. 10 cm unter der Erdoberfläche, auf das die Grabmäler zu setzen sind

² Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine Wartezeit.

³Der Ersteller ist dafür verantwortlich, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Er haftet für Schäden, die er auf dem Friedhof verursacht hat.

Unterhalt

Art.39

¹Die Eigentümer der Grabmale sind verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende oder umgekippte Grabmäler sind neu zu versetzen. Stellt der Friedhofgärtner gefährliche Mängel an den Grabmälern fest, so hat er dies den Eigentümern bzw. dem Friedhofvorsteher zu melden. Für Schäden infolge umgestürzter Grabmäler sind die Eigentümer und Hinterbliebenen haftbar. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach, so lässt die Friedhofverwaltung die Mängel auf deren Kosten beseitigen.

VII.

Weitere Bestimmungen

Gebühren

Art. 40

¹ Die Gebühren für die in diesem Reglement vorgesehenen amtlichen Verrichtungen und Arbeiten werden durch die Delegiertenversammlung im Anhang 1 (Tarif) zu diesem Reglement festgelegt.

² Die Gebühren in Zusammenhang mit der Bestattung werden vom Nachlass getragen. Soweit ein solcher nicht besteht oder bereits aufgeteilt wurde, sind die Gebühren von den Angehörigen zu begleichen. Allfällige Gebühren für den Grabunterhalt sind von den Angehörigen zu tragen.

³ Vorbehalten bleibt der Anspruch auf schickliches Begräbnis bei Mittellosigkeit des Verstorbenen und der Angehörigen gemäss Art. 5.

Haftung

Art. 41

Der Gemeindeverband haftet nicht für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Wild oder widerrechtliches Handeln Dritter verursacht werden.

Strafbestimmung

Art. 42

Die Friedhofkommission kann Widerhandlungen gegen die Art. 8, 9 Abs. 3, 24, 27, 28, 29, 30 und 33 dieses Reglements sowie Widerhandlungen gegen Bewilligungen, die gestützt auf Art. 33 erlassen wurden, mit Busse bis zu Fr. 500.- ahnden.

Wiederherstellung und Ersatzvornahme

Art. 43

¹ Die Friedhofkommission verfügt bei Grabschmuck, Anpflanzungen und Grabmälern, welche den Bestimmungen dieses Reglements widersprechen, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist. Vorbehalten bleibt Art. 30 Abs. 3.

² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, lässt die Friedhofkommission den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Angehörigen durch Ersatzvornahme wiederherstellen.

Rechtsmittel

Art. 44

¹ Verfügungen des Präsidenten der Friedhofkommission, des Bestattungsamts und des Grabsteinbegutachters können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen bei der Friedhofkommission schriftlich und begründet angefochten werden.

² Verfügungen der Friedhofkommission können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt schriftlich und begründet angefochten werden.

³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Friedhofkommission übermittelt in diesem Fall die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Inkrafttreten

Art. 45

¹ Das Reglement tritt mit Ausnahme der Art. 4 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 sechster Spiegelstrich und Art. 16 auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Das Inkrafttreten der Art. 4 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 sechster Spiegelstrich und Art. 16 bestimmt die Friedhofkommission.

^{2bis} Das Inkrafttreten der Art. 14 Abs. 1 (Änderung) und Art. 17 (Änderung) sowie der Art. 17a (neu), Art. 18a (neu) und Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu), gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. April 2024 bestimmt die Friedhofkommission.

³ Das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 30. November 1994 sowie die Grabmalvorschriften vom 3. Dezember 1996 werden aufgehoben

Die Delegiertenversammlung vom 19.11.2015 nahm dieses Reglement mit 16 zu 0 Stimmen an.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

Markus Röthlisberger

sig.

Christoph Fankhauser

Reglementsänderung vom 21. November 2019

Mit der Reglementsänderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes wurde der Art. 16 Abs. 1 geändert.

Die Delegiertenversammlung vom 21. November 2019 hat die Änderung einstimmig angenommen.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

Markus Röthlisberger

sig.

Christoph Fankhauser

Reglementsänderung vom 9. Juli 2020

Mit der Reglementsänderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes wurde der Art. 5 Abs. 2 geändert.

Die Delegiertenversammlung vom 9. Juli 2020 hat den Antrag der Friedhofkommission genehmigt.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

Markus Röthlisberger

sig.

Christoph Fankhauser

Reglementsänderung vom 25. April 2024

Mit der Reglementsänderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes wurden die Art. 14 Abs. 1 und Art. 17 geändert sowie Art. 17a, Art. 18a und Art. 45 Abs. 2^{bis} neu eingefügt.

Die Delegiertenversammlung vom 25. April 2024 stimmte dem Antrag der Friedhofkommission einstimmig zu.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

sig.
Markus Röthlisberger

sig.
Christoph Fankhauser

Reglementsänderung vom 28. November 2024

Mit der Reglementsänderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes wurde der Art. 18a, Abs. 4 geändert sowie der Gebührentarif Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 13 angepasst.

Die Delegiertenversammlung vom 28. November 2024 hat die Änderungen einstimmig genehmigt.

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident

Der Sekretär


Markus Röthlisberger


Christoph Fankhauser

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf Art. 40 des Bestattungs- und Friedhofreglementes des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee mit Wirkung ab 1. Januar 2025 den folgenden

Tarif

A. Gebühren für Leistungen des Totengräbers

1. Für eine Erdbestattung (bei einem Erwachsenen) auf einem individuellen- oder dem Gemeinschaftsgrab inkl. Ausschmücken des Grabes Fr. 1'430.00
2. Für die Beisetzung einer Aschenurne auf einem individuellen- oder dem Gemeinschaftsgrab bzw. Waldurne oder Themengrab inkl. Ausschmücken des Grabes Fr. 490.00
3. Für Beisetzungen auf einem Familiengrab und für Exhumierungen nach Zeitaufwand
4. Bei einem Kindergrab (Kinder bis 12 Jahre) und beim Engelsgrab werden die Kosten vom Gemeindeverband übernommen.

In diesen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

B. Gebühren zu Händen der Friedhofverwaltung

5. Für die Grabeinfassung mit Pflanzen und Trittplatten, Kostenanteil pro Grab:
 - a) Erdbestattungsgrab bei einem Erwachsenen Fr. 370.00
 - b) Kindergrab unentgeltlich
6. Für die Beisetzung einer Aschenurne (Urnengrab) Fr. 320.00
7. Für die Abgabe von Familiengräbern:
 - a) einfaches Grab Fr. 3'000.00
 - b) doppeltes Grab Fr. 5'000.00
 - c) für weitere Sargbestattungen Fr. 200.00
8. Urnen Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab Fr. 250.00
9. Erdbestattung auf dem Gemeinschaftsgrab Fr. 300.00
10. Beisetzung der Asche als Waldurne oder beim Themengrab Fr. 600.00
11. Beisetzung auf einem bestehenden Grab Fr. 250.00
12. Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab (Urne oder Erdbestattung) mit einem Vornamen und einem Namen Fr. 550.00
13. Beschriftung bei der Waldurne oder dem Themengrab mit einem Vornamen, einem Nachnamen sowie Geburts- und Todesjahr Fr. 1'200.00
14. Zuschlag für Abdankungen, Erdbestattungen und Beisetzungen ausserhalb der von der Friedhofkommission festgesetzten Bestattungszeiten Fr. 200.00
15. Für die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle Fr. 150.00
16. Für die Abdankung ohne Beisetzung Fr. 250.00
17. Auswärtige, die im Zeitpunkt des Ablebens den Wohnsitz nicht im Verbandsgebiet haben, haben auf den Gebühren gemäss Ziffern 5 bis 11 und 14 bis 16 einen Zuschlag von 100 % zu bezahlen
18. Holzkreuz und Holzrahmen sind in den Tarifen enthalten
19. Beisetzung auf dem Engelsgrab unentgeltlich

Auf diesen Gebühren ist keine Mehrwertsteuer zu bezahlen

Die Gebühren unter Buchstabe A sind an den Totengräber (Postkonto IBAN CH96 0900 0000 6015 6516 1), diejenigen unter Buchstabe B an den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee (Postkonto IBAN CH26 0900 0000 4900 1118 3) zu entrichten.

Gültig ab 1. Januar 2025

Namens des Gemeindeverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

Markus Röthlisberger

Christoph Fankhauser

Diagramm für Reihengräber Erdbestattung

Grobfläche 180 x 80 cm

Höhe

Breite

Dicke

Bis 110 cm

bis 55 cm

min. 14 cm

über 110 - 144 cm

gemäss Diagramm
und max. 20%
der Grobbreite

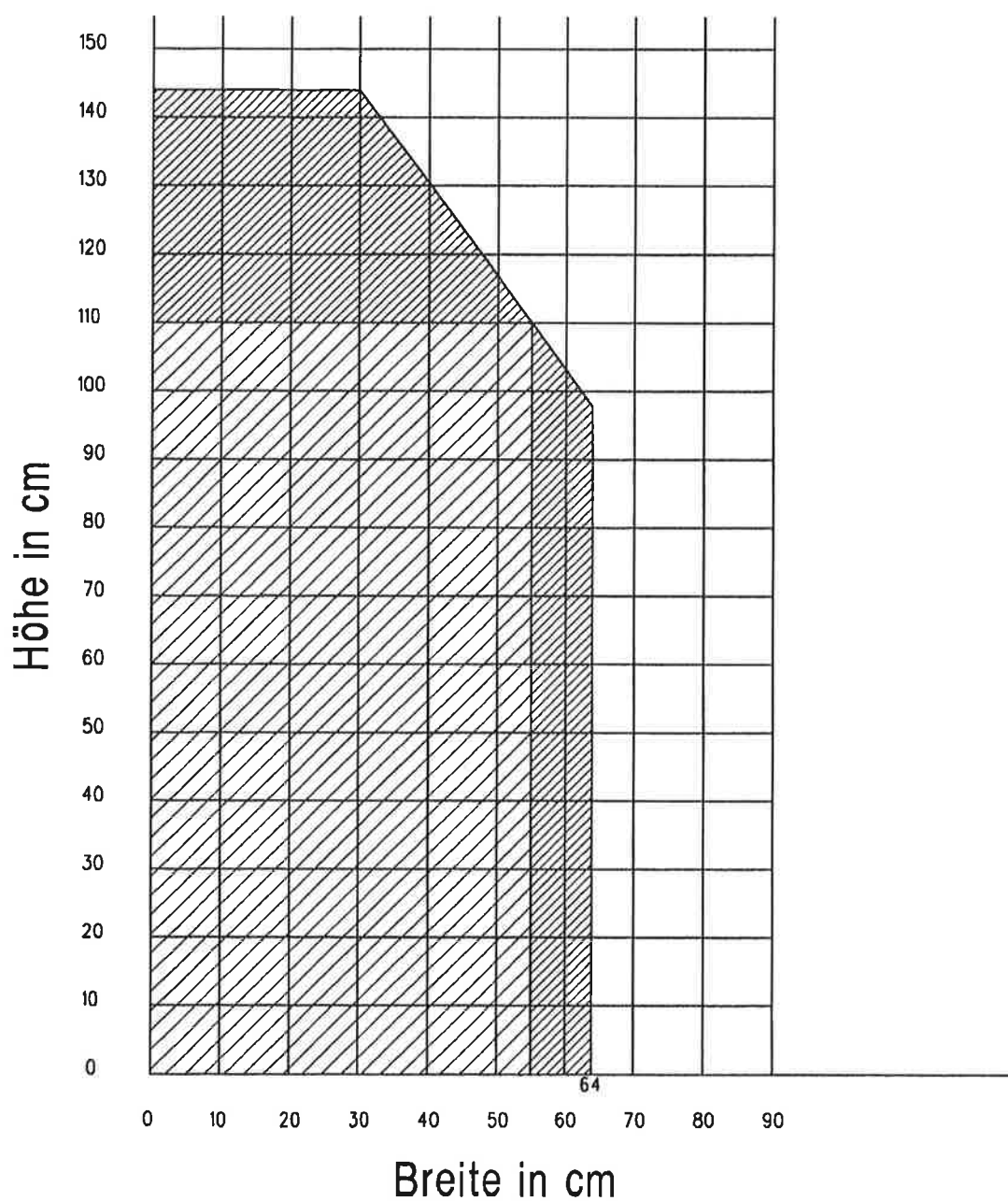


Diagramm für Kindergräber Erdbestattung

Grobfläche 150 x 60 cm

Höhe

Breite

Dicke

Bis 75 cm

bis 40 cm

min. 12 cm

über 75 - 120 cm

gemäss Diagramm
und max. 20%
der Grabbreite

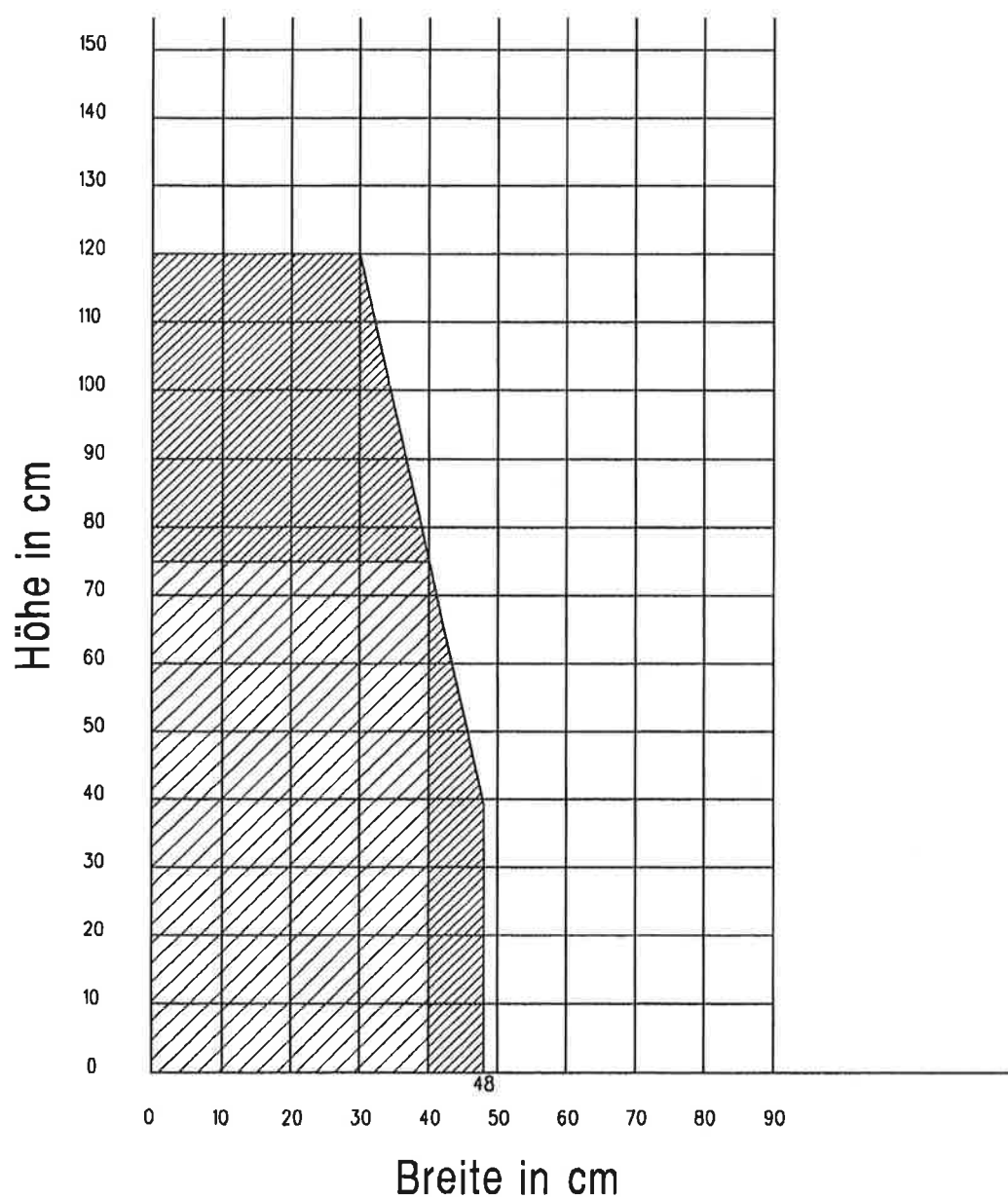


Diagramm für Urnengräber

Grobfläche 60 x 60 cm

Höhe

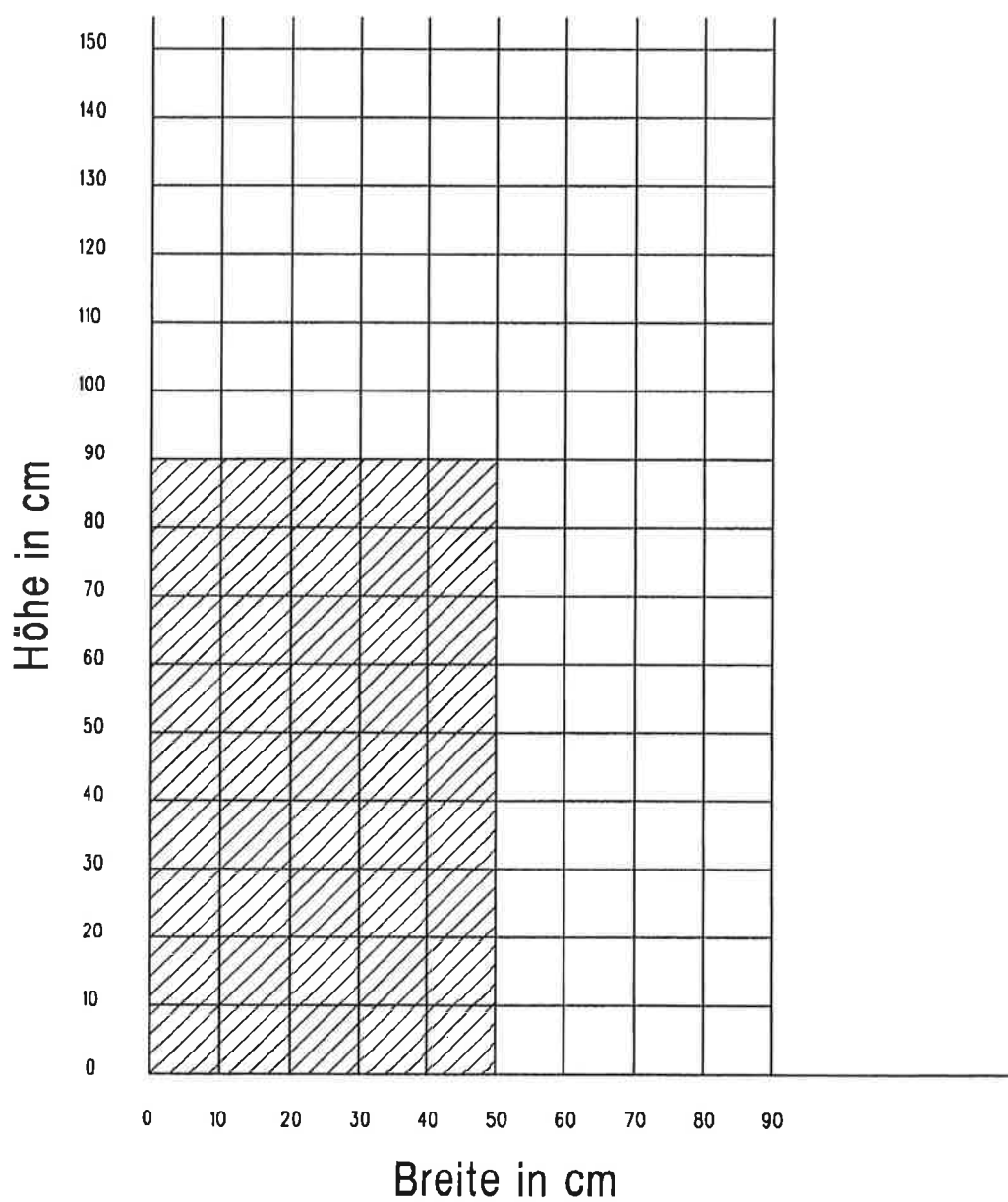
Breite

Dicke

Bis 90 cm

bis 50 cm

min. 14 cm



Anhang 5

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 4 des Bestattungs- und Friedhofreglements des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Herzogenbuchsee mit Wirkung ab 1. Januar 2020 den folgenden Tarif für das schickliche Begräbnis bei Mittellosigkeit gemäss Art. 5 Abs. 2:

A. Leistungen Bestattungsunternehmen

1. Lieferung eines einfachen Holzsarges für die Einäscherung oder Erdbestattung, mit Auspolsterung weiss Fr. 690.00
2. Sargkissen Fr. 35.00
3. Sargkreuz Fr. 32.00
4. Leichenhemd Fr. 88.00
5. Ankleiden mit Leichenhemd oder persönlichen Kleidern Fr. 80.00
6. Einbetten und Aufbahren Fr. 70.00
7. Überführung des Sarges innerhalb des Verbandsgebietes zur Aufbahrungshalle* Fr. 151.00
8. Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Schweiz zur Aufbahrungshalle
Grundpauschale Fr. 120.00, pro Kilometer Fr. 2.60
9. Begleitung bei der Überführung und Bestattung Fr. 90.00
10. Besorgung von Formalitäten:
 - Anzeige des Todesfalls an das Zivilstandsamt (Todesbescheinigung) Fr. 50.00
 - Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles Fr. 20.00
 - Zuschlag für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit, pauschal Fr. 100.00
 - Nachgewiesener ausserordentlicher Aufwand > 15 Min., Ansatz pro Std. Fr. 120.00

Die Tarife verstehen sich inkl. MwSt.

B. Leistungen Totengräber

Gemäss Anhang 1 Bst. A Ziff. 1 und 2.

C. Leistungen Friedhofsverwaltung

Gemäss Anhang 1 Bst. B Ziff. 5, 8, 9 und 11.

D. Leistungen Krematorium

Gemäss Gebührentarif der Stadt Langenthal (Kremation inkl. Standardurne der Stadt und Administrationsaufwand; Aufbahrungsraum).

E. Leistungen weiterer Dritter

Leistungen weiterer Dritter, die in Art. 5 Abs. 4 des Bestattungs- und Friedhofreglements vorgesehen sind, namentlich das Organistenhonorar für das Orgelspiel, werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

Sonderwünsche werden nicht entschädigt